

Inklusive Bildung, Empfehlung

Es zählt zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses (= NÖ MTA), Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben (§ 4 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291).

Aufgrund der großen Bedeutung einer inklusiven Bildung für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft hat der NÖ Monitoringausschuss beschlossen seine Empfehlung zum Thema inklusive Bildung vom 6.4.2017 zu erneuern:

*„Der NÖ MTA empfiehlt die Erstellung eines **NÖ INKLUSIONS-FAHRPLANS** zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich:*

- *für den Bereich der NÖ Landeskindergärten, der allgemein- und berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen in NÖ*
- *durch Formulierung von Etappenzielen mit regelmäßiger Überprüfung und mit einem zeitnahen Zeitplan bis zur vollständigen Umsetzung des Inklusionsprinzips im NÖ Schul- und Erziehungswesen*
- *unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie nachstehender Grundsätze im Besonderen:*

Art. 24 Inklusive Bildung

➔ Um- und Ausbau der Bildungsangebote im Sinne eines inklusiven Bildungssystems

Art. 4/3 Partizipation

➔ Aktive Miteinbindung von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Inklusions-Fahrplans

Art. 5 Nicht-Diskriminierung

➔ Die Verletzung des Rechts auf inklusive Bildung stellt eine Diskriminierung dar.

Art. 9 *Barrierefreiheit*

→ *Barrierefreiheit im umfassenden Sinn ermöglicht Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem.*

Art. 20 *Persönliche Mobilität*

→ *Wirksame Maßnahmen ermöglichen Kindern eine größtmögliche Selbstbestimmung und damit auch Teilhabe an Bildung.“*

Aktuelle Statistiken ¹ zeigen, dass in NÖ weiterhin 45,6 % (2017 waren es 48,5%) Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (= SPF) Sonderschulen besuchen,. In anderen Bundesländern besuchen nur noch wenige Kinder mit SPF Sonderschulen – zB liegt der Anteil in OÖ, Kärnten und in der Steiermark zwischen 17,0% – 20,4%.

Im Bundesländer-Vergleich bildet **NÖ** somit mit 45,6% gemeinsam mit Wien (53,9%) **das Schlusslicht**.

Die 2017 vom NÖ MTA beschlossene Empfehlung bleibt somit vollinhaltlich aufrecht:

Regelschulen und Sonderschulen in der bestehenden Form entsprechen nicht dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK → In NÖ besteht somit dringender Handlungsbedarf.

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Es ist Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an unserer gemeinsamen Welt – an unserer Arbeitswelt, an unserem Kultur- und Freizeitleben usw. Eine Weiterführung der grundsätzlichen Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung bewirkt, dass Menschen mit Behinderung verstärkt an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden. Ein Sonderschulabschluss erschwert oder verhindert sogar den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt.

¹ Statistik Austria, Schulstatistik. Erstellt am 14.12.2022

Dies widerspricht dem Menschenrecht auf inklusive Bildung Art. 24 UN-BRK:

- Menschenrecht auf Inklusion = Menschenrecht auf Nicht-Segregation
- Menschenrecht auf Gleichbehandlung = Menschenrecht auf Nicht-Diskriminierung
- Menschenrecht auf Chancengleichheit

Artikel 24 der UN-Konvention besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Dieses Recht auf inklusive Bildung umfasst unter anderem

- den Zugang zum allgemeinen Regelschulsystem (VS, MS, AHS, ...) und zu weiterführenden Schulen,
- den Anspruch auf gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Anspruch auf wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen und zur Verfügung-Stellung geeigneter Assistenzkräfte und deren garantierte Finanzierung aus Landes- bzw. Bundesmitteln
- die Anstellung entsprechender Lehrkräfte, Schulung von Fachkräften
- den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen

Das Recht auf inklusive Bildung setzt weiters voraus, dass der Zugang zu Bildung in umfassender Weise barrierefrei und somit auch diskriminierungsfrei gestaltet ist (barrierefreie Baulichkeiten, Kommunikationsmöglichkeiten, ...). Ebenso ist die notwendige persönliche Mobilität (zb Fahrtendienst zur Schule) sicher zu stellen.

Wird Kindern das Recht auf inklusive Bildung verwehrt, liegt eine Diskriminierung vor.

Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist somit, Menschen mit Behinderungen **gemeinsam** mit allen anderen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung von klein auf die Möglichkeit und Chance zum gemeinsamen Lernen eröffnet werden. Dieses gemeinsame Lernangebot soll für jüngere Kinder wohnortnahe erfolgen; für alle anderen Kinder sind entsprechende Transportmöglichkeiten anzubieten.

Merkmale einer inklusiven Schule sind daher:

- Fokussierung auf individuelles und kooperatives Lernen
- Reduktion/Beseitigung von Barrieren in Bildung und Erziehung
- Einsatz geeigneter Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel
- Einsatz von entsprechend ausgebildetem Lehrpersonal
- Enge Zusammenarbeit Lehrpersonal – Leitung – Eltern

➔ *Haltung, Kompetenz und geeignete Rahmenbedingungen bilden das Fundament einer inklusiven Schule.*

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit 2008 für Bund und Bundesländer verpflichtend, somit auch für das Land NÖ im Rahmen seines Kompetenzbereiches.

Am 2. und 3. September 2013 wurde Österreich auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft.

Das **UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** hat in seinen Abschließenden Bemerkungen unter anderem empfohlen, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis Ende der Schulpflicht zu unterstützen. Die nächste Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen findet am 22. und 23. August in Genf statt.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im August 2016 Allgemeine Bemerkungen Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK vorgelegt (http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/GeneralCommentsNo4.pdf;jsessionid=9945F40F191469DFAC26F5D4E8BED873.1_cid294?_blob=publicationFile&v=2).

St. Pölten, am 15.05.2023

NÖ Monitoringausschuss
Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt